

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 - Ausgegeben am 5.2.2007 -13. Stück

SATZUNG

24. XII. Abschnitt - Behindertenbeirat der Medizinischen Universität Wien

24. XII. Abschnitt - Behindertenbeirat der Medizinischen Universität Wien

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2006 folgenden Satzungsteil beschlossen:

XII. Abschnitt

Behindertenbeirat der Medizinischen Universität Wien

Präambel

Die Medizinische Universität Wien bekennt sich zur besonderen Förderung und Integration von behinderten MitarbeiterInnen und Studierenden der Medizinischen Universität Wien in allen Belangen des universitären Lebens.

Einrichtung, Funktionsperiode

§ 1. (1) An der Medizinischen Universität Wien ist ein Beirat zur Förderung und Integration behinderter MitarbeiterInnen und Studierenden (in der Folge kurz Beirat genannt) einzurichten.

(2) Die Funktionsperiode endet nach drei Jahren. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Neubestellung nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder des Beirates ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

Größe, Zusammensetzung

§ 2. (1) Der Beirat setzt sich aus 12 Mitgliedern und 12 Ersatzmitgliedern zusammen.

(2) Dem Beirat gehören Vertreterinnen oder Vertreter der folgenden Personengruppen an:

- Behinderte bzw. chronisch kranke Studierende und MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Wien
- Nicht behinderte Studierende und MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Wien
- Vertreter/innen der Betriebsräte.

Bestellung der Mitglieder

§ 3. (1) Die Mitglieder gemäß § 2 werden auf Vorschlag des Rektorats vom Senat mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise mindestens je ein/e qualifizierte/r Vertreter/in als Ersatzmitglied zu wählen.

§ 4. (1) Hinsichtlich Abberufung und Rücktritt von Mitgliedern des Beirats gelten die Bestimmungen des Senats (§ 28 der Wahlordnung) sinngemäß.

(2) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist nach Maßgabe des § 3 ein Ersatz zu bestellen.

Konstituierung, Vorsitzende/r

§ 5. (1) Der Beirat ist von dem/der Rektor/in zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Mitglieder des Beirats wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine stellvertretende Person. Zudem kann auf Antrag der bzw. des Vorsitzenden ein/e Schriftführer/in aus dem Kreis des Beirats bestellt werden.

(2) Die Wahl des/der Vorsitzenden des Beirats und der stellvertretenden Person erfolgt nach den §§ 29ff der Wahlordnung.

Geschäftsordnung

§ 6. (1) Für die Sitzungen des Beirates gilt die Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Medizinischen Universität Wien sinngemäß.

(2) Der/Die Vorsitzende hat den Beirat binnen angemessener Frist einzuberufen, wenn ein Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Beirates oder der/des Behindertenbeauftragten der Medizinischen Universität Wien vorliegt, mindestens jedoch einmal pro Studienjahr.

Aufgaben

§ 7. Die Aufgabe des Beirates ist, in beratender Funktion, die Förderung und Integration von behinderten MitarbeiterInnen und Studierenden der Medizinischen Universität Wien in allen Belangen des universitären Lebens zu unterstützen. Die Aufgaben sind insbesondere folgende:

- Einsatz für behindertengerechte bauliche Maßnahmen und für behindertengerechte Ausstattung für Forschung und Lehre
- Erstattung von Vorschlägen für behindertengerechte Gestaltung von Studien an der Medizinischen Universität Wien
- Erstellung von Konzepten für die Aufnahme und Integration behinderter Personen im Bereich der Medizinischen Universität Wien
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Förderung und Integration behinderter MitarbeiterInnen und Studierenden der Medizinischen Universität Wien.



Anhörungs- und Einsichtsrecht

§ 8. (1) Der Beirat hat das Recht, zur Erfüllung seiner Aufgaben zu Tagesordnungspunkten von Rektorats- oder Senatssitzungen angehört zu werden oder Anträge zu stellen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die in seinen Aufgabenbereich fallen. Der Beirat hat das Recht, im Anlassfall bei den zuständigen Organen vorstellig zu werden.

(2) Die Mitglieder des Beirats der Medizinischen Universität Wien haben das Recht, in sämtlichen Angelegenheiten, die in ihren Wirkungsbereich fallen, Einsicht in die entsprechenden Geschäftsstücke und Unterlagen zu nehmen, soweit dem nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

Bericht

§ 9. Der Beirat hat die Pflicht, dem Senat und dem Rektorat jährlich einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der über seine bisherigen Aktivitäten sowie über geplante Vorhaben im Rahmen seines Wirkungsbereiches Auskunft gibt.

Der Vorsitzende des Senats
Arnold Pollak

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz
Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.